

SATZUNG DER GEMEINDE MOLFSEE
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENBEAMTINNEN UND -BEAMTEN,
DER GEMEINDEVERTRETERINNEN UND -VERTRETER
SOWIE EHRENAMTLICH TÄTIGE BÜRGERINNEN UND BÜRGER
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)
VOM 19. MAI 2003
IN DER FASSUNG DER 4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG VOM 06.11.2012

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 7) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Mai 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Molfsee nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren EntschVO_f) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF)

§ 2

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 5 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 4 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

(2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des Höchstsatzes nach § 4 der EntschVO.

§ 3

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die bzw. der erste Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes nach § 4 der EntschVO.

(2) Die bzw. der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des Höchstsatzes nach nach § 4 EntschVO.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 4 der EntschVO.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der bzw. des Fraktionsvorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses gemäß § 45 a GO und der Ausschussvorsitzenden), denen sie als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, oder an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der EntschVO gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird bis zum Ende der Wahlzeit gezahlt. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen nach Beendigung der Wahlzeit erhalten die Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO.

Die Zahl der Sitzungen jeder Fraktion, für die in einem Kalenderjahr eine Entschädigung gezahlt werden kann, darf die Zahl der Gemeinderatssitzungen um nicht mehr als 6 übersteigen.

(2) "Bürgerliche Mitglieder"

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO . Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes nach § 4 der EntschVO. Vertreter bzw. Vertreterinnen der Ausschussvorsitzenden erhalten bei Verhinderung des bzw. der Ausschussvorsitzenden für jede geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der EntschVO.

(4) Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des Höchstsatzes nach § 4 der EntschVO. Diese monatliche Aufwandsentschädigung wird längstens bis zum Ende der Wahlzeit gezahlt. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der EntschVO.

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen nach Beendigung der Wahlzeit erhalten die Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 10 der EntschVO.

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 7

Seniorenbeirat

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes nach § 4 der EntschVO. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Beiratsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der oder des Beiratsvorsitzenden gewährt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates mit Ausnahme des Vorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 9

Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung wird auf 25,00 € je Stunde festgelegt. Je Tag darf ein Höchstbetrag von 200,00 € nicht überschritten werden.

§ 10

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz beträgt 7,50 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11

Voraussetzungen für Entschädigungen

Leistungen nach den §§ 8, 9 und 10 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der §§ 8 und 9 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des § 10 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 12

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht voll-

endet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den §§ 8, 9 oder 10 gewährt wird.

§ 13

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 14

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bzw. § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF).
- (2) Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Ziff. 2.5 Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF).
- (3) Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Ziff. 8.1 EntschRichtl-fF.
- (4) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Feuer sicherheitswache als Entschädigung einen Betrag in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 7 Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) je angefangene Stunde.
- (5) Die Gemeindeführung und die Stellvertretung erhalten nach nach § 3 EntschVOF eine monatliche Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe von
 - a) 9,00 € für die Gemeindeführung und
 - b) 4,50 € für die Stellvertretung.

§ 14 a

Landschaftswart / Landschaftswartin

Der Landschaftswart/die Landschaftswartin der Gemeinde Molfsee erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 15

Einschränkende Regelungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. § 5 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei Amtsantritt nicht für den vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 16

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Molfsee ist rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Molfsee tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Az.: 021.1324

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Molfsee tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Molfsee über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Molfsee, den 19. Mai 2003

**GEMEINDE MOLFSEE
DER BÜRGERMEISTER**

gez. Hoppe